

Sonderauswertung Alter Botanischer Garten

Anlagen

- 1a Sonderauswertung ABG 2014-2023
- 1b Landeshauptstadt München 2014-2023

INHALT

Vorbemerkung	2
1. Alter Botanischer Garten mit Karl-Stützel-Platz	2
1.1. Gesamtentwicklung	3
1.2. Rauschgiftdelikte, insbesondere Cannabis	4
1.3. Gewaltkriminalität	6
1.4. TV unter Alkoholeinfluss	9
2. Fazit	11
2.1. Baustein 1: Ausweitung des Gültigkeitsbereichs der bestehenden Alkoholverbotsverordnung am Hauptbahnhof	11
2.2. Baustein 2: Ausweisung einer Waffen-/Messerverbotszone	12
2.3. Baustein 3: Ausweisung einer Cannabiskonsum- und mitführverbotszone	12
2.4. Baustein 4: Intensivierter Jugendschutz/ Situierung Notschlafstelle SleepIn	13
2.5. Baustein 5: Ordnungs- und sicherheitsrechtliche Maßnahmen	14

VORBEMERKUNG

Die Landeshauptstadt München (LH M) beabsichtigt, den Münchner Stadtrat im Kreisverwaltungs-ausschuss am 17.12.2024 sowie in der nachfolgenden Vollversammlung mit der

- Einrichtung einer Waffen-/Messerverbotszone, mit dem
- Erlass eines Alkoholkonsum- und mitführverbots sowie einem
- Cannabiskonsum- und mitführverbot

für den **Alten Botanischen Garten/Karl-Stützel-Platz** zu befassen.

Um dem Stadtrat die notwendige Entscheidungsgrundlage unterbreiten zu können, bittet die LH M im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben um Informationen zu den jeweiligen Deliktsbereichen mitunter auch für das Jahr 2024. Die Entscheidungsgrundlage für den Stadtrat erfolgt in Form einer Beschlussvorlage. Diese wird im Münchner Ratsinformationssystem eingestellt. Sie ist somit öffentlich einsehbar.

Zur Vorbereitung der Beschlussvorlage sind entsprechende Auswertungen für den Alten Botanischen Garten (einschl. Karl-Stützel-Platz) erforderlich.

Da beim Erlass von Verordnungen nach Art. 30 LStVG die Deliktzahlen auch in Relation mit dem Stadtgebiet zu setzen sind, ist neben den Auswertungen für den Alten Botanischen Garten (einschl. Karl-Stützel-Platz) zusätzlich eine für die Öffentlichkeit geeignete Auswertung der Kriminalitätslage für das Jahr 2024 für das gesamte Stadtgebiet München erforderlich.

Vor diesem Hintergrund und der ordnungs- und sicherheitspolitischen Bedeutung der gegenwärtigen Entwicklungen hat das Polizeipräsidium München eine Sonderauswertung „Alter Botanischer Garten“ erstellt. Im Rahmen aufwändiger teils manueller Auswerteschritte wurde zur Erstellung der Sonderauswertung umfassend und übergreifend auf den **dynamischen** Datenbestand des Vorgangsbearbeitungssystems der Bayerischen Polizei (IGVP), des Einsatzleitsystems (ELS) sowie auf Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) zurückgegriffen. Insofern wurden für die Sonderauswertung auch Datengrundlagen herangezogen, die Änderungen unterliegen. Weiter sind in nachstehende Sonderauswertung polizeiliche Erkenntnisse aus eigenen Feststellungen der Einsatzkräfte und aus der polizeilichen Videoüberwachung eingearbeitet worden.

Die Sonderauswertung ist für die Öffentlichkeitsarbeit freigegeben.

1. ALTER BOTANISCHER GARTEN MIT KARL-STÜTZEL-PLATZ

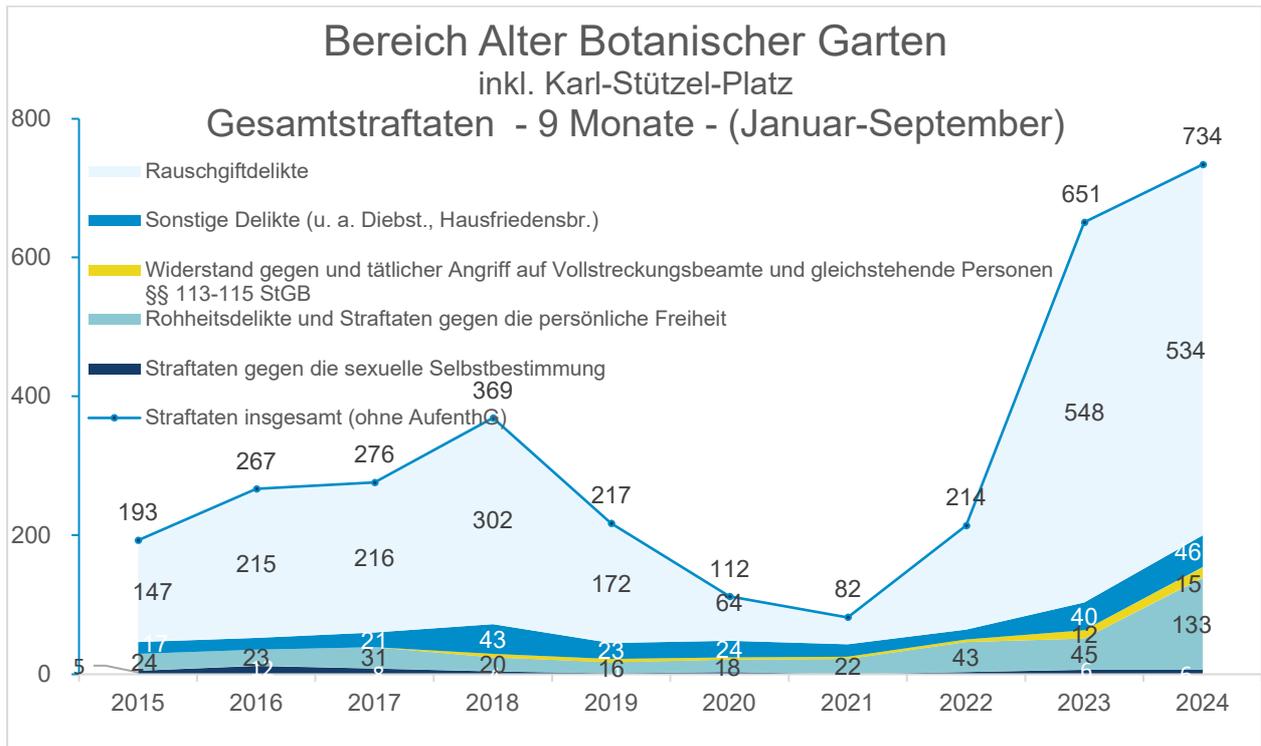
Zur Analyse der Sicherheitslage im Bereich des Alten Botanischen Gartens wurde neben dem **Alten Botanischen Garten** (ABG) auch der am westlichen Ende befindliche **Karl-Stützel-Platz** (KSP) einbezogen und der Gesamtbereich als Basis für die Entwicklung der Gesamtstrafaten verwendet. Dies vor dem Hintergrund, dass ABG und KSP als städtebauliches Ensemble zu betrachten sind.

Um die Daten mit dem Bereich der Landeshauptstadt München vergleichen zu können, sind die Auswertungen des Jahres 2024 (und dem jeweiligen Vergleichszeitraum der Vorjahre) für die LH München ebenso in diesen Abschnitt eingeflossen. In der Anlage befinden sich zusätzlich die Auswertung für die abgeschlossenen Jahre 2014 bis 2023. Dies gilt analog für den Bereich des ABG (inkl. KSP).

1.1. Gesamtentwicklung

1.1.1. Januar - September 2024/2023

Die **Gesamtkriminalität** im Bereich des ABG stieg im Jahr 2024 nach neun Monaten im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um +12,7 bzw. +83 auf 734 (651) Fälle. Von der Gesamtmenge der Straftaten machen **Rauschgiftdelikte** drei Viertel (72,8 %) aus. Der zweitgrößte Anteil (18,1 %) geht auf **Rohheitsdelikte** zurück.



In der Landeshauptstadt München gab es im gleichen Zeitraum folgende Entwicklung:

Landeshauptstadt München Januar - September 2015-2024 je 9 Monate

Delikt							Veränderung 2024 ggü.			2015-2024
	10 Jahre	5 Jahre			Vorjahr		2015	2020	2023 (Vorjahr)	
	2015	2020	2021	2022	2023	2024	in %	in %	in %	
Straftaten insgesamt	92.929	64.438	56.849	59.243	70.455	66.929	-28,0 %	+3,9 %	-5,0 %	
Straftaten insgesamt (ohne AufenthG)	66.822	62.093	54.135	55.807	64.544	64.587	-3,3 %	+4,0 %	+0,1 %	
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	517	1.016	1.024	1.099	1.171	1.190	+130,2 %	+17,1 %	+1,6 %	
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	10.380	9.542	7.962	10.042	11.448	12.056	+16,1 %	+26,3 %	+5,3 %	
Diebstahl insgesamt	24.423	18.096	13.606	15.917	20.621	21.627	-11,4 %	+19,5 %	+4,9 %	
Vermögens- und Fälschungsdelikte	12.258	10.900	12.075	9.954	10.625	10.873	-11,3 %	-0,2 %	+2,3 %	
Sonstige Straftatbestände (StGB)	12.664	15.090	13.321	12.540	13.100	13.482	+6,5 %	-10,7 %	+2,9 %	

1.1.2. Januar - Dezember 2023/2022

Mehr als verdoppelt hat sich die Entwicklung im Vorjahresvergleich von **2022 auf 2023 nach** vollen 12 Monaten. Hier stieg die **Gesamtkriminalität** (ohne AufenthG) im Bereich des ABG um +125,8 % bzw. um

+541 auf 871 (430) Fälle. Von der Gesamtmenge der Straftaten machen **Rauschgiftdelikte** mehr als **vier Fünftel** (82,9 %) aus. Der zweitgrößte Anteil (8,8 %) geht auf **Rohheitsdelikte** zurück.

Im **10-Jahresvergleich** der **Gesamtkriminalität** war nach 184 Fällen in 2014 ein Anstieg von +427,7 % bzw. +787 auf 971 Fälle zu verzeichnen.

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie der Diebstahls-, Vermögens- und Fälschungsdelikte haben sich unauffällig entwickelt.

1.2. Rauschgiftdelikte, insbesondere Cannabis

1.2.1. Januar - September 2024/2023

Bereich Alter Botanischer Garten (inkl. Karl-Stützel-Platz KSP)										je 9 Monate	
Januar - September 2015-2024											
Delikt	10 Jahre		5 Jahre	2021	2022	Vorjahr	2024	Veränderung 2024 ggü.			2015-2024
	2015	2020						2015	2020	2023 (Vorjahr)	
	in %	in %					in %	in %	in %		
ausgewählte Rauschgiftdelikte											
Rauschgiftdelikte -Betäubungsmittelgesetz-(soweit nicht bereits mit anderer Schlüsselzahl erfasst)	147	64	39	150	548	534	+263,3 %	+734,4 %	-2,6 %		
Allgemeiner Verstoß (§ 29 BtMG) - mit Cannabis und Zubereitungen	120	33	25	127	393	320	+387	+470	-14		
Illegaler Handel mit und Schmuggel (§ 29 BtMG) - mit/von Cannabis und Zubereitungen	4	1	-	4	106	69	+166,7 %	+869,7 %	-18,6 %		
Straftaten gem. § 34 KCanG	-	-	-	-	-	102	+200	+287	-73		
							+1625,0 %	+6800,0 %	-34,9 %		
							+65	+68	-37		

Im Bereich des ABG wurden nach neun Monaten 534 (548) Rauschgiftdelikte gemeldet. Das bedeutet im Durchschnitt zwei Fälle pro Tag.

Enthalten sind auch 320 (393) **konsumnahe Cannabisverstöße** und **69 Fälle des illegalen Handels mit Cannabis**. Dabei gilt zu beachten, dass die Fälle nur bis zum Inkrafttreten des CanG zum 01.04.2024 statistisch als sog. „Allg. Verstoß mit Cannabis“ oder „Handel mit Cannabis“ und somit differenziert registriert wurden.

Seit Inkrafttreten des CanG werden Verstöße hingegen unter der Bezeichnung Straftaten nach § 34 KCanG erfasst. Unter dieser Schlüsselzahl werden Straftaten im Zusammenhang mit dem Umgang oder mit dem Handel mit Cannabis zusammengefasst gezählt. Eine Aufschlüsselung, z. B. wie viele davon Cannabishandelsdelikte sind, ist an dieser Stelle nicht möglich.

Nach Inkrafttreten des KCanG wurden zwischen **April und September 2024 insgesamt 102 Fälle mit Tatort ABG** von diesen Zuwiderhandlungen gegen **§ 34 KCanG** registriert. Damit findet ein **Drittel aller Straftaten nach dem § 34 KCanG** im Bereich der Landeshauptstadt München im **Alten Botanischen Garten** statt (102 von 271 Fällen entsprechen 37,6 %).

Von allen 287 (274) Rauschgifttatverdächtigen im Bereich des ABG sind 24 (12) jugendliche TV, Kinder waren nicht darunter. Das entspricht 8,3 % (4,4 %). Bezogen auf konsumnahe Cannabisverstöße waren 16 (11) der 168 (213) TV Jugendliche. Dabei handelt es sich um Anteile von 9,5 % (5,2 %). Seit Inkrafttreten des KCanG im April 2024 wurden zum Verstoß nach § 34 KCanG insg. 6 der 74 TV als jugendliche TV gemeldet. Das entspricht 8,1 %.

Somit handelt es sich beim Bereich des ABG/KSP um einen Ort, an dem nicht nur legal Cannabis konsumiert wird, sondern auch fremdgefährdende Handlungen stattfinden. Der Handel mit, die Abgabe und das Überlassen von Cannabis an andere zum unmittelbaren Verbrauch ist nach § 2 Abs. 1 KCanG verboten und

nach § 34 Abs. 1 KCanG strafbewehrt. All diese Verhaltensweisen ziehen Gefahren nach sich, und beeinträchtigen insbesondere das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung.

Exemplarisch können folgende Vorfälle mit Tatort ABG angeführt werden:

Falldaten	Kurz Sachverhalt
Fall 1: Vorsätzliche Körperverletzung 22.12.2023, 20:44 Uhr	Im ABG kam es zur Tatzeit zum Streit und einer körperlichen Auseinandersetzung innerhalb einer Gruppe von vier jungen Männern mit somalischer Staatsangehörigkeit. In Folge der Auseinandersetzung kam es zu dem gegenständlichen Körperverletzungsdelikt. Der Beschuldigte stand zur Tatzeit unter Alkoholeinfluss und wurde positiv auf Cannabinoid getestet. In der Folge der vorgenannten Tathandlung kam es zu einem Tätlichen Angriff auf Polizeibeamte und zu Widerstandshandlungen durch den Beschuldigten. Der Beschuldigte erstattete Anzeige wegen versuchter gefährlicher/schwerer Körperverletzung mittels einer abgebrochenen Flasche gegen einen der am Streit beteiligten Männer.
Fall 2: Gefährliche/schwere Körperverletzung 02.06.2024, 14:05 Uhr	Im Zuge eines Streits kam es im ABG zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen zwei männlichen Personen. Dabei wurde der geschädigte Mann vom späteren Beschuldigten auch geschlagen. Eine weibliche Person ging dazwischen und wollte die Streitenden voneinander trennen. Der Beschuldigte ging in der Folge auf die Frau zu. Diese versuchte den aggressiven Beschuldigten mit einem Pfefferspray abzuwehren. Dennoch schlug der Beschuldigte die Frau mehrfach und trat ihr, als sie bereits getroffen am Boden saß, mit dem Fuß ins Gesicht, so dass die Geschädigte kurz bewusstlos war. Im Verlauf der Auseinandersetzung kam es zu einer weiteren einfachen vorsätzlichen Körperverletzung zum Nachteil eines weiteren Mannes und zu einer sexuellen Belästigung und Körperverletzung einer weiteren Frau. Der Beschuldigte entfernte sich daraufhin vom Tatort, konnte jedoch kurze Zeit später festgenommen werden. Der Beschuldigte stand unter Alkohol- und Cannabiseinfluss.

In der LH München entwickelten sich die Rauschgiftdelikte wie folgt:

Landeshauptstadt München										
Januar - September 2015-2024							je 9 Monate			
Delikt	10 Jahre		5 Jahre		Vorjahr		Veränderung 2024 ggü.			
	2015	2020	2021	2022	2023	2024	2015	2020	2023 (Vorjahr)	2015-2024
	in %		in %		in %		in %			
ausgewählte Rauschgiftdelikte										
Rauschgiftdelikte -Betäubungsmittelgesetz-(soweit nicht bereits mit anderer Schlüsselzahl erfasst)	5.815	6.240	5.397	5.541	6.746	4.404	-24,3 %	-29,4 %	-34,7 %	
Allgemeiner Verstoß (§ 29 BtMG) - mit Cannabis und Zubereitungen	3.554	3.580	3.231	3.662	4.251	2.001	-43,7 %	-44,1 %	-52,9 %	
Illegaler Handel mit und Schmuggel (§ 29 BtMG) - mit/von Cannabis und Zubereitungen	436	329	269	248	404	220	-49,5 %	-33,1 %	-45,5 %	
Straftaten gem. § 34 KCanG	-	-	-	-	-	271	-	-	-	

1.2.2. Januar - Dezember 2023/2022

Fälle										
Bereich Alter Botanischer Garten (inkl. Karl-Stützel-Platz KSP)							je 12 Monate			
Januar-Dezember 2014-2023										
Delikt	10 Jahre		5 Jahre	2020	2021	Vorjahr	2023	Veränderung 2023 ggü.		
	2014	2019						2014	2019	2022 (Vorjahr)
	in %	in %	in %	2014-2023						
ausgewählte Rauschgiftdelikte										
Rauschgiftdelikte -Betäubungsmittelgesetz-(soweit nicht bereits mit anderer Schlüsselzahl erfasst)	144	209	83	64	301	805	+459,0 %	+285,2 %	+167,4 %	
Allgemeiner Verstoß (§ 29 BtMG) - mit Cannabis und Zubereitungen	120	149	49	48	260	592	+393,3 %	+297,3 %	+127,7 %	
Illegaler Handel mit und Schmuggel (§ 29 BtMG) - mit/von Cannabis und Zubereitungen	7	6	1	1	15	145	+1971,4 %	+2316,7 %	+866,7 %	
Straftaten gem. § 34 KCanG	-	-	-	-	-	-	-	-	-	

Im Ganzjahresvergleich 2023 zu 2022 wurden im Bereich des ABG nach zwölf Monaten 805 (301) Rauschgiftdelikte gemeldet, davon 592 (260) **konsumnahe Cannabisverstöße** und 145 (15) Fälle des **Cannabishandels**.

Im 10-Jahresvergleich stiegen Rauschgiftdelikte von 144 Fälle auf 805 Fälle an.

1.3. Gewaltkriminalität

1.3.1. Januar - September 2024/2023

Bereich Alter Botanischer Garten (inkl. Karl-Stützel-Platz KSP)										
Januar - September 2015-2024							je 9 Monate			
Delikt	10 Jahre		5 Jahre	2021	2022	Vorjahr	2024	Veränderung 2024 ggü.		
	2015	2020						2015	2020	2023 (Vorjahr)
	in %	in %	in %	2015-2024						
Gewaltkriminalität	14	10	7	23	24	84	+500,0 %	+740,0 %	+250,0 %	
	+70	+74	+60							

Im Bereich des ABG sticht **neben** der **Entwicklung** der **Rauschgiftdelikte insbesondere** die erhebliche Zunahme der **Gewaltkriminalität** heraus. **Waren im Berichtszeitraum Januar-September 2023 noch 24 Fälle gemeldet worden, wurden 2024 bereits 84 Fälle registriert.** 71 (18) davon sind Fälle der gefährlichen Körperverletzung und 12 (4) Raubdelikte sowie 1 (2) Fall der Vergewaltigung, sexuellen Nötigung/Übergriffs im besonders schweren Fall.

Im Berichtsjahr 2024 wurden bislang 6 (1) Fälle mit **Messerangriff** registriert.

Entwicklung der Gewaltkriminalität im Bereich der LH München:

Landeshauptstadt München										
Januar - September 2015-2024							je 9 Monate			
Delikt	10 Jahre		5 Jahre	2021	2022	Vorjahr	2024	Veränderung 2024 ggü.		
	2015	2020						2015	2020	2023 (Vorjahr)
	in %	in %	in %	2015-2024						
Gewaltkriminalität	2.726	2.734	2.103	2.883	3.141	3.278	+20,2 %	+19,9 %	+4,4 %	
	+552	+544	+137							

1.3.2. Januar - Dezember 2023/2022

Fälle Bereich Alter Botanischer Garten (inkl. Karl-Stützel-Platz KSP) je 12 Monate Januar-Dezember 2014-2023										
Delikt	10 Jahre	5 Jahre	2020	2021	Vorjahr	2023	Veränderung 2023 ggü.			2014-2023
	2014	2019			2022		2014	2019	2022 (Vorjahr)	
	in %	in %			in %		in %	in %	in %	
Gewaltkriminalität	8	10	15	19	37	47	+487,5 % +39	+370,0 % +37	+27,0 % +10	

Im Ganzjahresvergleich **Januar-Dezember 2023/2022** war ein **Anstieg um +27,0 % bzw. +10 auf 47 Fälle (37) registriert worden**. 28 (21) davon sind Fälle der gefährlichen Körperverletzung und 8 (13) Raubdelikte sowie 3 (2) Fälle der **Vergewaltigung**, sexuellen Nötigung bzw. Übergriffs im bes. schweren Fall.

Im Berichtsjahr 2023 wurden 1 (4) Fälle mit **Messerangriff** registriert.

Im **10-Jahresvergleich** stieg die Gewaltkriminalität von 8 Fällen in 2014 um +387,5 % bzw. +31 auf 39 Fälle in 2023 an.

1.3.3. Gefahrenlagen insbesondere i. Z. m. Messern

Zur **Bewertung der Gefahrenlage** im Bereich des Alten Botanischen Gartens sind nach unserer Auffassung jedoch nicht ausschließlich statistisch erfasste Daten heranzuziehen, zumal das sogenannte Dunkelfeld vor dem Hintergrund häufiger Tathandlungen innerhalb des Milieus vergleichsweise groß sein dürfte. Hierfür sprechen folgende exemplarisch gelistete weiche Daten, unabhängig davon, dass sie teilweise keine eigene Straftat darstellen.

Feststellung am	Kurz Sachverhalt	Erläuterung/Anmerkung
03.05.2024	verstecktes Messer Einsatzkräfte der Polizei stellten ein am Baum angebrachtes Messer fest.	Bild: 
18.05.2024	angespitzte Eisenstange Einsatzkräfte der Polizei stellten eine griffbereite angespitzte Eisenstange fest.	Bilder:  
10.06.2024	Im Rahmen der polizeilichen Videoüberwachung wurde festgestellt, wie ein offenbar missglücktes Rauschgiftgeschäft darin endete, dass einer der Kontrahenten ein im Grasboden verstecktes Messer aus	Bilder: 

	<p>der Erde zog und damit auf sein Gegenüber losging, der seinerseits ebenfalls ein Messer zog. In diesem Fall ist besonders beachtlich, dass die Kontrahenten keinerlei Rücksicht auf die in nur kurzer Distanz passierende offensichtlich lebensältere Frau nahmen.</p>	
<p>29.07.2024</p>	<p>Ein festgenommener Rauschgifthändler führte die beidseitig geschliffene Klinge einer Schere als selbst gebasteltes Messer mit „Schutzhülle“ mit.</p>	<p>Bilder:</p> 
<p>09.08.2024</p>	<p>Einsatzkräfte fanden bei einer Absuche des ABG</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein „Schlüsselmesser“ am Boden liegend auf. • ein im Baum verstecktes „Küchenmesser“ auf. 	<p>Bilder:</p> 

1.4. TV unter Alkoholeinfluss

Trotz umfangreicher und aufwändiger Auswertung der zur Verfügung stehenden Daten ist die Aussage, ob eine Straftat alkoholbedingt stattgefunden hat statistisch nicht belegbar. Diesbezüglich können nur Aussagen zur Anzahl aller ermittelten Tatverdächtigen (TV) sowie der Anzahl der unter Alkoholeinfluss stehenden TV bzw. deren Anteile erfolgen.

1.4.1. Januar - September 2024/2023

TV unter Alkoholeinfluss Bereich Alter Botanischer Garten (inkl. Karl-Stützel-Platz KSP) je 9 Monate Januar - September 2015-2024										
Delikt	10 Jahre		5 Jahre		Vorjahr		Veränderung 2024 ggü.			2015-2024
	2015	2020	2021	2022	2023	2024	2015	2020	2023 (Vorjahr)	
	in %	in %	in %	in %	in %	in %	in %	in %	in %	
Straftaten insgesamt (ohne AufenthG)	29	20	18	29	36	64	+120,7 % +35	+220,0 % +44	+77,8 % +28	
Alkoholisierungsquote	16,4%	18,0%	28,1%	17,7%	10,9%	16,8%				
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	10	11	13	20	14	36	+260,0 % +26	+227,3 % +25	+157,1 % +22	
Alkoholisierungsquote	55,6%	73,3%	68,4%	69,0%	48,3%	41,9%				
Gewaltkriminalität	9	9	2	11	9	24	+166,7 % +15	+166,7 % +15	+166,7 % +15	
Alkoholisierungsquote	90,0%	90,0%	28,6%	73,3%	45,0%	42,1%				

Im Bereich des ABG waren von den 382 (329) Tatverdächtigen der **Straftaten insgesamt** 64 (36) TV unter Alkoholeinfluss. Das entspricht einem Anteil von 16,8 % (10,9 %).

Von den 57 (20) TV der **Gewaltkriminalität** waren 24 (9) TV unter Alkoholeinfluss. Zwar hat sich die Alkoholisierungsquote der Gewaltkriminalität im ABG auf 42,1 % (45,0 %) reduziert, jedoch liegt sie mit immer noch deutlich über der Quote alkoholisierter Gewalttäter im gesamten Stadtgebiet.

Im Bereich der **Rohheitsdelikte** wurden 86 (29) TV gemeldet, hier liegt die Alkoholisierungsquote im Bereich des ABG bei 41,9 % (48,3 %).

Zum Vergleich die alkoholisierten Tatverdächtigen und sich daraus ergebene Alkoholisierungsquoten im gesamten Bereich der Landeshauptstadt München:

TV unter Alkoholeinfluss Landeshauptstadt München je 9 Monate Januar - September 2015-2024										
Delikt	10 Jahre		5 Jahre		Vorjahr		Veränderung 2024 ggü.			2015-2024
	2015	2020	2021	2022	2023	2024	2015	2020	2023 (Vorjahr)	
	in %	in %	in %	in %	in %	in %	in %	in %	in %	
Straftaten insgesamt (ohne AufenthG)	4.744	4.260	2.851	3.536	4.112	4.054	-14,5 % -690	-4,8 % -206	-1,4 % -58	
Alkoholisierungsquote	15,0%	14,2%	10,6%	13,1%	13,3%	13,6%				
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	2.663	2.096	1.337	1.978	2.171	2.327	-12,6 % -336	+11,0 % +231	+7,2 % +156	
Alkoholisierungsquote	31,1%	26,8%	20,9%	25,0%	23,8%	23,7%				
Gewaltkriminalität	1.037	927	533	792	824	928	-10,5 % -109	+0,1 % +1	+12,6 % +104	
Alkoholisierungsquote	36,5%	32,6%	24,9%	28,0%	26,6%	27,1%				

1.4.2. Januar - Dezember 2023/2022

TV unter Alkoholeinfluss										
Bereich Alter Botanischer Garten (inkl. Karl-Stützel-Platz KSP)							je 12 Monate			
Januar-Dezember 2014-2023										
Delikt	10 Jahre	5 Jahre	2020	2021	Vorjahr	2023	Veränderung 2023 ggü.			2014-2023
	2014	2019			2022		2014	2019	2022 (Vorjahr)	
	in %	in %					in %	in %	in %	
Straftaten insgesamt (ohne AufenthG)	15	42	33	34	52	58	+286,7 %	+38,1 %	+11,5 %	
Alkoholisierungsquote	8,7%	17,1%	24,4%	32,1%	18,4%	13,0%	+43	+16	+6	
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	6	24	18	20	35	26	+333,3 %	+8,3 %	-25,7 %	
Alkoholisierungsquote	85,7%	85,7%	81,8%	64,5%	71,4%	40,6%	+20	+2	-9	
Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 113-115 StGB	-	4	3	5	3	6	-	+50,0 %	+100,0 %	
Rauschgiftdelikte -Betäubungsmittelgesetz-(soweit nicht bereits mit anderer Schlüsselzahl erfasst)	5	12	3	3	4	15	+200,0 %	+25,0 %	+275,0 %	
Gewaltkriminalität	5	13	12	6	17	19	+280,0 %	+46,2 %	+11,8 %	
Alkoholisierungsquote	83,3%	81,3%	92,3%	35,3%	70,8%	41,3%	+14	+6	+2	
Alkoholisierungsquote im Bereich der LH München										
Straftaten insgesamt (ohne AufenthG)	17,1%	15,8%	13,9%	11,4%	14,0%	14,2%				
Alkoholisierungsquote	34,9%	30,6%	26,2%	22,4%	26,0%	25,4%				
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	34,9%	30,6%	26,2%	22,4%	26,0%	25,4%				
Alkoholisierungsquote	42,1%	37,6%	32,9%	27,2%	29,3%	28,3%				

Der **10-Jahresvergleich** für die Alkoholisierungsquote im ABG ist aufgrund der relativ geringen Gesamtmenge an TV nicht zielführend. Für den Bereich der Landeshauptstadt München ist dennoch zu konstatieren, dass sich die Quote gerade im Bereich der Gewaltkriminalität in den letzten 5 Berichtsjahren signifikant verringerte.

2. FAZIT

Aus polizeilicher Sicht hat sich zuletzt das städtebauliche Ensemble ABG/KSP zunehmend zum **Kriminalitätsbrennpunkt** entwickelt.

Insbesondere die uniformierte polizeiliche Präsenz, aber auch die Präsenz des Kommunalen Außendienstes ist stets ein Grundbaustein zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und wird deswegen hier nicht weiter vertieft. Ein weiterer nicht näher auszuführender Grundbaustein ist das konsequente Einschreiten bei erkannten Sicherheitsstörungen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Um den in dieser Sonderauswertung aufgezeigten aktuellen Entwicklungen zielführend zu entgegnen, ist aus polizeilicher Sicht ein **sicherheitsbehördliches Gesamtkonzept** erforderlich - beruhend auf den Grundbausteinen und weiteren zugeschnittenen Maßnahmenbausteinen.

Das Gesamtkonzept darf sich nicht nur auf ABG und KSP erstrecken. Vielmehr sind andere innerstädtische Münchner Örtlichkeiten wie insbesondere der Nußbaumpark, der Herzog-Wilhelm-Park, der ABG/KSP sowie der Karlsplatz/Stachus als Gesamtkomplex zu betrachten und ob des zum Teil auch dort empfindlich eingetrübten subjektiven Sicherheitsempfindens in das Konzept in ihrer Gesamtheit einzubeziehen.

Im Zuge eines **konzertierten Vorgehens aller beteiligten Behörden und Stellen** sind u. a. nachfolgende **Maßnahmenbausteine** als **integrale Bestandteile des sicherheitsbehördlichen Gesamtkonzepts** für die innerstädtischen Bereiche **ABG/KSP sowie Nußbaumpark und Herzog-Wilhelm-Park** von erheblicher Bedeutung:

- ▶ Baustein 1: Ausweitung des Gültigkeitsbereichs der **Alkoholverbotsverordnung**
- ▶ Baustein 2: Ausweisung einer **Waffen-/Messerverbotszone**
- ▶ Baustein 3: Ausweisung einer **Cannabiskonsum- und Mitführverbotszone**
- ▶ Baustein 4: Intensivierter **Jugendschutz/Situierung Notschlafstelle SleepIn**
- ▶ Baustein 5: **Ordnungs- und sicherheitsrechtliche Maßnahmen**
(z.B. Betretungs- und Aufenthaltsverbote, räumliche Beschränkungen bzw. Abverlegungen von nicht in München wohnenden Asylbewerbern)

Die Umsetzung vorgenannter Maßnahmenbausteine hat das PP München mit Schreiben vom 30.09.2024 an die LH M angeregt.

2.1. Baustein 1: Ausweitung des Gültigkeitsbereichs der bestehenden Alkoholverbotsverordnung am Hauptbahnhof

In diesem Zusammenhang dürfen wir auch auf unser Schreiben E33-3611-25/23 vom 15.01.2024 verweisen, in welchem wir aus polizeilicher Sicht bereits die **Ausweitung** des Geltungsbereichs der Alkoholverbotsverordnung im Bereich des Hauptbahnhofs auf den ABG **ausdrücklich begrüßt** haben.

Insofern kann **durch diesen ersten Baustein** unserer Auffassung nach dem **Aggressionsverstärker Alkohol** durch ein entsprechendes Alkoholkonsumverbot entschieden entgegengetreten werden - eskalierende Streitereien von Beteiligten unter Alkoholeinfluss können vermieden werden. Die Erfahrungen im Zusammenhang mit der Alkoholverbotsverordnung am Münchner Hauptbahnhof zeigen klar, dass ein Alkoholkonsum- und -mitführverbot polizeilich niederschwelliges Einschreiten und das Treffen präventiver Maßnahmen, wie z. B. von Platzverweisungen, ermöglicht. Es entsteht somit eine zielführende Handlungsoption zur frühzeitigen Entzerrung konflikträchtiger Situationen - nicht nur für die Polizei,

sondern auch für den KAD. Delinquentes Verhalten kann dadurch noch in der Vor-Konflikt-Phase unterbunden werden.

Dies gilt letztlich auch für den Nußbaumpark und Herzog-Wilhelm-Park. Hier dürfen wir auf unsere Ausführungen nebst Anlagen vom 30.09.2024 im Zusammenhang mit Ihrer Anfrage zum Stadtratsantrag vom 21.05.2024 (A 04868) verweisen.

2.2. Baustein 2: Ausweisung einer Waffen-/Messerverbotszone

Die annähernde Verdreifachung der Rohheitsdelikte oder die dreieinhalbfache Anzahl Gewaltdelikte (weit überwiegend gef. Körperverletzung) zeugen vom Konfliktpotential gerade im Bereich ABG. Auch geben die Feststellungen der polizeilichen Einsatzkräfte zu **verborgenen Waffen im ABG** (vgl. Ziff. 1.3.3) erheblichen Anlass zur Sorge. Das Gefahrenpotential für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zeigt sich losgelöst von statistischen Werten deutlich. Durch **eine entsprechende Ausweisung einer Verbotszone** können hier in **einem zweiten Baustein** Gefahrenquellen signifikant minimiert werden. Hinzu kommt, dass im Fall von Zuwiderhandlungen sowohl der Polizei als auch dem KAD zusätzliche Handlungsoptionen eröffnet werden. Die Wegnahme des gefährlichen Gegenstandes ist nur eine davon, die anschließende Ahndung des Verstoßes im Rahmen eines Bußgeldverfahrens eine weitere. Aus Sicht des Polizeipräsidiums ist eine mit dem Gültigkeitsbereich der AVV deckungsgleiche Ausweisung einer Waffen-/Messerverbotszone im Sinne des Gesamtkonzepts zielführend und vertretbar. Die relevante Zone erstreckt sich insofern auf den ABG, KSP, Nußbaumpark und den Herzog-Wilhelm-Park.

2.3. Baustein 3: Ausweisung einer Cannabiskonsum- und mitführverbotszone

Zwar wurden gesetzliche Regelungen zum Umgang und Konsum von **Cannabis** neu gefasst, dennoch herrscht im ABG weiterhin ein reger verbotener Handel und Ankauf der Droge - mitunter auch an Minderjährige. 2024 wurden bereits 24 (12) Jugendliche als TV eines Rauschgiftdelikts registriert.

Losgelöst von den vorgenannten statistischen Daten liegen Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden, sowohl polizeiliche als auch städtischer Stellen vor, dass sich trotz der starken polizeilichen Präsenz im ABG ein massiver Schwarzmarkt etabliert hat. Auf der Grundlage der derzeit geltenden Bestimmungen, ist es für „Dealer“ möglich, bis zu 25 Gramm Cannabis legal mit sich zu führen, ohne Sanktionen befürchten zu müssen. Insbesondere zeigen Erfahrungen der Einsatzkräfte, dass im ABG nicht nur der illegale Handel mit u. a. Cannabis stattfindet, sondern auch regelmäßig nach dem Erwerb der Konsum der Droge im örtlichen Zusammenhang erfolgt.

Der Bundesgesetzgeber hat mit der Neuregelung des Betäubungsmittelrechts im Hinblick auf Cannabis neben dem Schutz der Jugend das Eindämmen des Schwarzmarktes in den Vordergrund gerückt (s.a. Deutscher Bundestag Drucksache 20/8704).

Vor diesem Hintergrund sind wir der Auffassung (vgl. Ausführungen unter 1.2.1), dass gerade im ABG und KSP ein deutliches Zeichen zum Schutz der Jugend und gegen den weiterhin bestehenden Schwarzmarkt gesetzt werden muss, indem in einem **weiteren Baustein eine Cannabiskonsumverbotszone** auf der Grundlage **von § 30 LStVG** ausgewiesen wird. Dabei ist aus polizeilicher Sicht auch ein **Mitführverbot** von Cannabis zwingend erforderlich, um den illegalen Handel bereits im Ansatz zu unterbinden. Gerade

ein Mitführverbot trägt, ergänzt durch polizeiliche Kontrollmaßnahmen, erheblich zur Eindämmung des oben erwähnten Schwarzmarktes bei.

2.4. Baustein 4: Intensivierter Jugendschutz/ Situierung Notschlafstelle SleepIn

Die **Situierung der Notschlafstelle SleepIn** im direkten Umfeld des ABG/KSP führt zu Problemstellungen aufgrund der Anzahl regelmäßig anwesender Straftäter und durch diese begangene Straftaten. Auch wenn im ABG/KSP Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bislang überwiegend im einstelligen Bereich registriert wurden, besteht für die überwiegend in Ausnahmesituation befindlichen Jugendlichen hier eine vermeidbare Gefährdung Opfer zu werden. Auch der (enge räumliche) Kontakt zur dortigen Drogenszene widerspricht dem durch den Bundesgesetzgeber klar zum Ausdruck gebrachten Jugendschutzgedanken.

Nicht nur die bereits unter Baustein 3 erwähnten statistischen Daten bestärken unsere Einschätzung darin, dass hier dringender Handlungsbedarf besteht. Es liegen auch in diesem Zusammenhang weiche Daten vor, wonach sich aktuell

- ▶ regelmäßig weibliche Jugendliche aufhalten - vor allem im Bereich der Grünflächen vor dem Parkcafé
- ▶ sich in größeren Abständen für kurze Zeit in Klein-Gruppen (ca. 5 - 7 Personen) zusammenfinden, wobei
- ▶ sie sich einzeln oder zu zweit zwischen unterschiedlichen Gruppen aus männlichen Personen, rund um den Neptunbrunnen oder auf den Grünflächen vor dem Parkcafé hin und her begeben. Die weiblichen Jugendlichen sprechen männliche Personen/Gruppen aktiv darauf an, was sie für diese "tun können". Vermeintliche BtM-Geschäfte wurden beobachtet.
- ▶ Die weiblichen Personen werden offensichtlich zum Ziel sog. „catcallings“ durch verschiedene männliche Personen.
- ▶ Die weiblichen Personen selbst erwecken für außenstehende Beobachter den Eindruck, unter Einfluss von Alkohol oder BtM zu stehen (abwesender Blick, fahriges Verhalten, geringe körperliche/persönliche Distanz zu den ihnen bekannten Personen(gruppen)).
- ▶ Szeneangehörigen aus dem ABG haben bereits zum Ausdruck gebracht, ob man "die Mädchen" nicht aus dem Park verweisen könne, weil sie - dem Empfinden der sich dort aufhaltenden männlichen Personen nach - immer wieder Auslöser für Auseinandersetzungen zwischen männlichen Personen im ABG sind.

Aus diesen besorgniserregenden Erkenntnissen heraus, ist ergänzend zur Ausweisung einer Cannabiskonsum- und Mitführverbotszone dringend die Intensivierung von Maßnahmen zum Jugendschutz seitens der zuständigen städtischen Behörden angezeigt.

Von polizeilicher Seite wird als eine Maßnahme die Überprüfung der derzeitigen Situierung für erforderlich gehalten.

2.5. Baustein 5: Ordnungs- und sicherheitsrechtliche Maßnahmen

In allen vorgenannten straf-/ordnungsrechtlich vorliegenden Konstellationen sind als Folgemaßnahmen

- ▶ **der rasche Erlass von Betretungs- und Aufenthaltsverboten** und deren Durchsetzung
- ▶ die **Prüfung und Umsetzung ausländerrechtlicher Maßnahmen** (z.B. räumliche Beschränkungen bzw. Abverlegungen von nicht in München wohnenden Asylsuchenden bei auffälliger Delinquenz im Ortszusammenhang) ebenso wie
- ▶ eine **konsequente Verfolgung und Ahndung** der Verstöße durch die Bußgeld- und Strafverfolgungsbehörden

aus Sicht des PP München erforderlich. Der Schwerpunkt liegt hier auf erkannten Rädelsführern bzw. Mehrfach- und Intensivtätern.

Zusammenfassend spricht sich das Polizeipräsidium München ausdrücklich für ein sicherheitsbehördliches Gesamtkonzept mit ganzheitlichem Ansatz aus. Die fünf dargestellten konzeptionellen Maßnahmenbausteine sind aus polizeilicher Sicht geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen, um den gegenwärtigen Entwicklungen nicht nur im ABG/KSP sondern ganzheitlich an allen relevanten innerstädtischen Plätzen entschieden entgegenzutreten.

Die gewaltvolle Auseinandersetzung vom 25.09.2024 im ABG, bei der ein 57-jähriger Mann sein Leben verlor, untermauert die Notwendigkeit der Umsetzung aller Maßnahmenbausteine auf schreckliche Weise.

Wir empfehlen die Geltungsdauer der zu erlassenden Verordnungen (Bausteine 1 -3) zu harmonisieren und sich dabei am Gültigkeitszeitraum der bestehenden Alkoholverbotsverordnung am Hauptbahnhof zu orientieren (zunächst gültig bis 30.04.2028).